

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 8, 2017
August

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen

- Altersgrenzenverschiebung - Neues BMF-Schreiben zu BAG-Rechtsprechung
- US-Steuerreform bleibt Priorität, Überlegungen zur Border Adjustment Tax gestrichen
- Signal aus Karlsruhe: Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale ist verfassungsgemäß

Rechtsprechung

- Zeitnahe Mittelverwendung gemeinnütziger Körperschaften
- Erbschaftsteuer: Voller Ehegattenfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige
- Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch
- Keine Aufteilung des Höchstbetrags für häusliches Arbeitszimmer auf Einkunftsarten
- Rückstellungen für ein Aktienoptionsprogramm
- Übertragung stiller Reserven auf Betriebsvermögen im EU-Ausland
- Verluste aus Veräußerung einer Lebensversicherung steuerlich zu berücksichtigen

PwC Service

- Seminar: Globale Geschäfte abwickeln – Potenziale nutzen und Transparenz schaffen mit SAP GTS

Business Meldungen

Altersgrenzenverschiebung - Neues BMF-Schreiben zu BAG-Rechtsprechung

Ist das maßgebende Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen das 65. Lebensjahr oder die gesetzliche Regelaltersgrenze?

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung wurde zum 1. Januar 2008 die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 auf 67 Jahre eingeführt.

In der Folge kam es zu Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes vom 15. Mai 2012 (3 AZR 11/10) sowie vom 13. Januar 2015 (3 AZR 897/12), die die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf betriebliche Versorgungssysteme zum Inhalt hatten. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit seinem Schreiben vom 9. Dezember 2016 auf die obengenannten Urteile sowie dasjenige des BFH vom 11. September 2013 (I R 72/12.) reagiert und zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen Stellung genommen.

Wegen der erheblichen steuerlichen Auswirkungen sollten Unternehmen sorgfältig prüfen beziehungsweise prüfen lassen, ob sie von der Änderung betroffen sind und ob die bilanzsteuerlichen Pensionsrückstellungen möglicherweise in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen unserer Steuerexperten zu diesem Thema finden Sie im Newsletter *People & Organisation*, Ausgabe 3 / 2017 (dort auf Seite 12) unter

<http://www.pwc.de/de/newsletter/personal/people-and-organisation-newsletter-3-ausgabe-mai.pdf>

US-Steuerreform bleibt Priorität, Überlegungen zur Border Adjustment Tax gestrichen

Die Trump-Administration und die republikanische Führung im Kongress haben am 27. Juli 2017 auf circa eineinhalb Seiten eine gemeinsame Erklärung zu den Grundprinzipien und Zielen für eine umfassende Steuerreform veröffentlicht. Insbesondere soll hiernach die viel diskutierte und umstrittene „Border Adjustment Tax“ nicht Bestandteil der umzusetzenden Steuerreform sein.

Mehr Informationen dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/08/01/us-steuerreform-bleibt-prioritaet-ueberlegungen-zur-border-adjustment-tax-gestrichen/>

Signal aus Karlsruhe: Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale ist verfassungsgemäß

Die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale hatte Steuerpflichtige immer wieder zu deren rechtlicher Überprüfung veranlasst. Mit wenig Aussicht auf Erfolg. So auch zuletzt in einem Anfang des Jahres veröffentlichten Fall vor dem Bundesfinanzhof: Die Abgeltungswirkung ist hinnehmbar und auch der grundgesetzlich verankerte Gleichheitssatz wird nicht verletzt, so die Steuerrichter. Nun gibt es auch ein Zeichen aus Karlsruhe: Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich die zwischenzeitlich eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Mehr zur Entscheidung des BFH und dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/08/22/abgeltungswirkung-der-entfernungspauschale-ist-verfassungsgemaess/>

Rechtsprechung

Zeitnahe Mittelverwendung gemeinnütziger Körperschaften

Dem Gebot zeitnaher Mittelverwendung ist nicht nur dann Genüge getan, wenn das konkrete Guthaben, das auf einem projektbezogenen Bankkonto der gemeinnützigen Körperschaft durch Spendeneingänge entstanden ist, innerhalb der gesetzlichen Mittelverwendungsfrist für die gemeinnützigen Zwecke verwendet wird. Es genügt vielmehr, wenn die projektbezogenen Aufwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist von einem anderen Bankkonto der gemeinnützigen Körperschaft bezahlt werden.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/08/10/zeitnahe-mittelverwendung-gemeinnuetziger-koerperschaften/>

Erbschaftsteuer: Voller Ehegattenfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige

Beschränkt Steuerpflichtigen steht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz für den Erwerb beim Tod des Ehegatten der Ehegattenfreibetrag von 500.000 Euro unabhängig vom Anteil des inländischen Vermögens am Gesamterwerb in voller Höhe zu.

Die Klägerin ist Schweizer Staatsangehörige und wohnt in der Schweiz. Sie hatte in 2010 u. a. inländische Grundstücke von ihrem Ehemann geerbt, für die Grundbesitzwerte von insgesamt 377.000 Euro festgestellt wurden. Das Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer zunächst unter Berücksichtigung des für beschränkt Steuerpflichtige geltenden Freibetrags von 2.000 Euro fest. Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) die unterschiedlichen Freibeträge als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit eingestuft und sich für identische Freibeträge ausgesprochen hatte (EuGH-Urteil vom 17. Oktober 2013 – C-181/12, *Welte*) setzte das Finanzamt die Erbschaftsteuer teilweise herab, indem es den Ehegattenfreibetrag von 500.000 Euro ansetzte - allerdings nur im Verhältnis des inländischen Erwerbs zum Gesamterwerb. Das Finanzgericht Baden-Württemberg und nun auch der BFH sehen den Erwerb jedoch vollständig steuerbefreit.

Der BFH stützt sich auf die europarechtlichen Vorgaben des EuGH. Unter anderem im besagten Urteil *Welte*, wonach die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit durch die deutsche Regelung nicht gerechtfertigt ist. Denn der steuerliche Vorteil, der sich im Staat des Vermögensanfalls daraus ergibt, dass ein höherer Freibetrag von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird, sofern an dem Erwerb mindestens eine Person mit Wohnsitz im Inland beteiligt ist, werde durch keine bestimmte steuerliche Belastung im Rahmen der Erbschaftsteuer ausgeglichen.

Zwar bestand für den fraglichen Erwerbszeitpunkt nach § 2 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) für beschränkt Steuerpflichtige die Optionsmöglichkeit hin zur unbeschränkten Steuerpflicht und damit zur Gewährung des höheren Freibetrages. Aber auch diese Regelung hatte nicht die Zustimmung des EuGH gefunden (u. a. Urteil vom 8. Juni 2016 – C-479/14, *Hünnebeck*), da eine die Verkehrsfreiheiten beschränkende nationale Regelung auch dann mit dem Unionsrecht unvereinbar sein kann, wenn ihre Anwendung fakultativ ist.

Fazit der obersten Steuerrichter: An die Stelle des aus unionsrechtlichen Gründen nicht anwendbaren Freibetrags für beschränkt Steuerpflichtige tritt entsprechend dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der bei unbeschränkter Steuerpflicht maßgebende Freibetrag. Dieser ist in voller Höhe und nicht nur anteilig zu gewähren. Denn dies wäre

nach Dafürhalten des BFH eine unzulässige und zu weitgehende Gesetzesauslegung, die letztlich nur vom Gesetzgeber explizit geregelt werden könne.

Anmerkung: In einem zweiten Fall (als NV-Entscheidung und ebenfalls am 16. August 2017 veröffentlicht – II R 2/16) kam der BFH zum gleichlautenden Ergebnis. Hier hatte sich zuvor das Finanzgericht Düsseldorf ebenfalls für die Gewährung des vollen Freibetrags ausgesprochen (Urteil vom 18. Dezember 2015 – 4 K 3636/14 Erb).

Hinweis: Der durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz neu eingefügte § 16 Abs. 2 ErbStG, der bei beschränkter Steuerpflicht eine Minderung des Freibetrags um einen im Einzelnen festgelegten Teilbetrag vorsieht, hat für die beiden Streitfälle (des Jahres 2010 und 2012) keine Bedeutung, weil die neue Vorschrift erst auf Erwerbe anzuwenden ist, für die die Steuer nach dem 24. Juni 2017 entsteht.

Fundstellen

BFH-Urteil vom 10. Mai 2017 (II R 53/14), veröffentlicht am 16. August 2017; BFH-Urteil vom 10. Mai 2017 (II R 2/16), als NV-Entscheidung veröffentlicht am 16. August 2017

Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch

Die Besteuerung der Abfindung, die ein künftiger gesetzlicher Erbe an einen anderen Erben für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch zahlt, richtet sich nach der zwischen den Erben maßgebenden Steuerklasse. Mit dieser Entscheidung kehrt der Bundesfinanzhof seiner bisherigen Rechtsprechung den Rücken. Es ist künftig danach zu unterscheiden, ob der Verzicht bereits zu Lebzeiten oder erst nach dem Tod des Erblassers vereinbart wird.

Im entschiedenen Fall verzichtete der Kläger im Jahr 2006 für den Fall, dass er durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge nach seiner Mutter ausgeschlossen sein sollte, gegenüber seinen drei Brüdern auf die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs gegen eine von diesen jeweils zu zahlende Abfindung in Höhe von 150.000 Euro. Im Jahr 2002 hatte er von der Mutter bereits Schenkungen im Wert von 1.056.232 Euro erhalten.

Zu diesem Streitfall hatte der BFH bereits in einem ersten Verfahren entschieden, dass die Zahlung der Abfindungen an den Kläger nicht als Schenkung der Mutter an diesen, sondern als drei freigebige Zuwendungen der Brüder an ihn getrennt zu besteuern ist. Das Finanzamt erließ daraufhin für die Zuwendungen der Brüder getrennte Schenkungsteuerbescheide gegen den Kläger. Die Besteuerung erfolgte ähnlich wie bei einer Zuwendung durch die Mutter. Das Amt rechnete dabei der Abfindung von 150.000 Euro je Bruder jeweils den vollen Wert der im Jahr 2002 erfolgten Schenkungen der Mutter an den Kläger hinzu. Davon zog es den seinerzeit für Erwerbe von Kindern von ihren Eltern zustehenden Freibetrag von 205.000 Euro (heute: 400.000 Euro) ab. Es wandte zudem den Steuersatz der Steuerklasse I für Kinder an (19 Prozent) und zog von der so ermittelten Steuer den gesetzlichen Anrechnungsbetrag für die Steuer für die Vorschenkungen ab.

Das Finanzgericht gab indes der späteren Klage statt und rechnete die Vorschenkungen den Abfindungen nicht hinzu. Dem Antrag des Klägers entsprechend berücksichtigte es lediglich den für die „übrigen Personen der Steuerklasse I“ vorgesehenen Freibetrag in Höhe von seinerzeit 51.200 Euro (heute: 100.000 Euro). Dieser Auffassung folgte der BFH nicht.

Nach dem Urteil der obersten Finanzrichter handelt es sich im Streitfall um eine Zuwendung zwischen Geschwistern und nicht um eine Zuwendung an ein Kind. Damit hatte die Vorinstanz zwar zu Recht entschieden, dass die Vorschenkungen der Mutter bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigen sind; denn sie stammten nicht wie erforderlich von den Schenkern, den Brüdern. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts war aber die im Verhältnis des Klägers zu seinen Brüdern geltende Steuerklasse II zwischen Geschwistern anzuwenden, und zwar sowohl hinsichtlich des anwendbaren Freibetrags als auch des Steuersatzes. Und genau darin liegt eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung.

Bisher war der BFH davon ausgegangen, dass in derartigen Fällen für die Besteuerung der Abfindungen nicht das Verhältnis des Zuwendungsempfängers (Verzichtenden) zum Zahlenden, sondern dasjenige zum künftigen Erblasser maßgebend sei. Dem lag das Ziel zugrunde, den gegen Abfindung vereinbarten Pflichtteilsverzicht sowohl vor als auch nach dem Eintritt des Erbfalls im Ergebnis gleich zu behandeln. Dieses Ziel kann aber insbesondere dann nicht erreicht werden, wenn der Pflichtteilsverzicht gegenüber mehreren Personen erklärt wird und/oder Vorschenkungen des Erblassers an den Verzichtenden vorliegen. Bei einem vor Eintritt des Erbfalls vereinbarten Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung sind daher die erbschaftsteuerrechtlichen Vorschriften anwendbar, die im Verhältnis des Zahlungsempfängers zu den Zahlenden gelten.

Neue Rechtsprechung führt zu höherer Steuerbelastung: Die geänderte Rechtsprechung führt bei Pflichtteilsverzicht zwischen Geschwistern gegen Abfindung, die noch zu Lebzeiten des Erblassers vereinbart werden, im Regelfall zu einer höheren Steuerbelastung als bei einer Vereinbarung nach dem Erbfall. Die Vereinbarung zu Lebzeiten begründet die Anwendung der Steuerklasse II, die Vereinbarung nach dem Erbfall die der Steuerklasse I. Bei einem nach Abzug des Freibetrags von heute 20.000 Euro je Zahlenden bei Steuerklasse II und von 400.000 Euro bei Steuerklasse I verbleibenden steuerpflichtigen Erwerb von z.B. über 75.000 Euro bis zu 300.000 Euro beläuft sich dann der Steuersatz heute auf 20 Prozent anstelle von 11 Prozent.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 10. Mai 2017 (II R 25/15), veröffentlicht am 9. August 2017

Keine Aufteilung des Höchstbetrags für häusliches Arbeitszimmer auf Einkunftsarten

Der Höchstbetrag abziehbarer Aufwendungen von 1.250 Euro ist bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers im Rahmen mehrerer Einkunftsarten nicht nach den zeitlichen Nutzungsanteilen in Teilhöchstbeträge aufzuteilen. Er kann durch die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen in voller Höhe ausgeschöpft werden.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/08/03/keine-aufteilung-des-hoehchstbetrags-fuer-haeusliches-arbeitszimmer-auf-einkunftsarten/>

Rückstellungen für ein Aktienoptionsprogramm

Eine AG kann Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus einem Aktienoptionsprogramm zugunsten von leitenden Mitarbeitern nicht bilden, wenn die Optionen nur ausgeübt werden können, falls der Verkehrswert der Aktien zum Ausübungszeitpunkt einen bestimmten Betrag übersteigt und/oder wenn das Ausübungsrecht davon abhängt, dass es in der Zukunft zu einem Verkauf des Unternehmens oder einem Börsengang kommt. Der Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines dieser Ereignisse ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Im entschiedenen Fall ist die Klägerin, eine GmbH, nach Verschmelzung und Formwechsel Rechtsnachfolgerin der K-AG. Im Jahr 2006 beschloss die Hauptversammlung der K-AG eine bedingte Kapitalerhöhung zur Gewährung von Optionen auf den Bezug von Aktien an Mitglieder ihres Vorstands, an weitere Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen. Auf der Grundlage der schriftlichen Optionsbedingungen („Stock Option Terms“) gab die K-AG von 2006 bis 2009 Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter aus.

An die Ausübung der Aktienoptionen waren allerdings bestimmte Bedingungen geknüpft. So konnten die Optionen nur ausgeübt werden, wenn ein „Exit-Ereignis“ eintritt (Verkauf der wesentlichen Vermögenswerte der K-AG beziehungsweise der Aktienmehrheit an einen unabhängigen Dritten oder, im Zusammenhang mit einem Börsengang, jeder Verkauf von Aktien durch bestimmte „Sponsoren“ an unabhängige Dritte) und wenn der Verkehrswert mindestens zehn Prozent über dem Ausübungspreis pro Aktie lag („Erfolgsziel“). Für die Zahlungsverpflichtungen aus dem Aktienoptionsprogramm bildete die K-AG sodann entsprechende Rückstellungen.

Diese erkannte das Finanzamt nach Außenprüfungen für die Streitjahre 2006, 2009 und 2010 allerdings nicht an. Und auch für die Streitjahre 2007 und 2008 berücksichtigte das Amt die Rückstellungen nur in geringem Umfang. Amtliche Begründung: Der Rückstellungsbildung stehe entgegen, dass das Aktienoptionsprogramm aufgrund des Erfordernisses des „Exit-Ereignisses“ weder an Vergangenes anknüpfe noch zur Abgeltung von Vergangenem aufgelegt worden sei. Soweit das Amt die Rückstellungen für die Jahre 2007 und 2008 teilweise anerkannt hat, handelte es sich um Rückstellungen für die Rückkaufsrechte hinsichtlich der Optionen vorzeitig aus den Diensten der K-AG ausgeschiedener Optionsberechtigter. Einspruch und Klage der K-AG hatten keinen Erfolg. Zu Recht, wie der BFH entschied.

Danach habe das Finanzgericht zu Recht entschieden, dass die K-AG in den in Rede stehenden Bilanzen über die vom Finanzamt anerkannten Beträge hinaus keine Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Aktienoptionsplan passivieren durfte. Denn die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitarbeiter führe unter diesen Umständen nicht zu einem gewinnwirksamen Personalaufwand. Auch sei im Hinblick auf die künftige Ausgabe neuer Aktien mangels gegenwärtiger wirtschaftlicher Belastung kein Raum für die Passivierung einer Verbindlichkeitsrückstellung.

Die von der K-AG gebildeten Rückstellungen würden sich dementsprechend auch nicht auf eine künftige Ausgabe von Aktien beziehen, sondern auf die eventuellen künftigen Zahlungsverpflichtungen aus der in den Optionsbedingungen geregelten Ersetzungsbeziehungsweise Rückkaufbefugnis der K-AG. Die Rückstellungsbildung hinsichtlich der Ansprüche der Optionsberechtigten auf Barausgleich scheitere jedenfalls daran, dass die Verbindlichkeiten zu den Bilanzstichtagen der Streitjahre weder rechtlich entstanden noch wirtschaftlich verursacht waren.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 15. März 2017 (I R 11/15), veröffentlicht am 2. August 2017

Übertragung stiller Reserven auf Betriebsvermögen im EU-Ausland

Die gewinnneutrale Übertragung einer Rücklage nach § 6b Einkommensteuergesetz in eine EU-Betriebsstätte ist auch nach unionsrechtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Die Rücklage ist vielmehr gewinnerhöhend aufzulösen, die darauf entfallende Steuer kann aber über fünf Jahre gestundet werden. Obwohl der Antrag auf Stundung im Wirtschaftsjahr der Veräußerung gestellt werden muss, genügt im Streitfall auch ein nachträglicher Antrag.

Der Kläger ist Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Inland, für den er den Gewinn durch Bestandsvergleich ermittelt und den er von seinen Eltern in 2006 unentgeltlich übernommen hatte. Zu diesem Betrieb gehörte eine Rücklage nach § 6b Einkommensteuergesetz (EStG) aus der Veräußerung eines Grundstücks im Wirtschaftsjahr 2005/2006. Aus der Rücklage übertrug der Kläger einen Teilbetrag von 900 € auf ein in Ungarn gelegenes und im Juni 2010 erworbenes Grundstück, das zum Gesellschaftsvermögen der R-KG in Ungarn gehört, an der er als Kommanditist zu 50 % beteiligt ist. Bei der R-KG handelt es sich um eine ungarische Personengesellschaft, die einer deutschen KG entspricht. Das Finanzamt war der Auffassung, die Voraussetzungen des § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG seien nicht erfüllt, da das Grundstück in Ungarn nicht zu einer inländischen Betriebsstätte des Klägers gehöre. Der Kläger monierte u. a. eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit. Die Schlussfolgerungen des BFH ergeben sich – unabhängig davon oder erst recht gerade deswegen – aus der EU-Rechtsprechung zur Reinvestition stiller Reserven. Das Finanzgericht München hatte der Klage stattgegeben, der BFH sah dies jedoch anders und wies die Klage ab. Das Finanzamt hatte die Gewinnrücklage zu Recht in Höhe des Teilbetrags von 900 € gewinnerhöhend aufgelöst.

Voraussetzung einer Übertragung der Rücklage ist u.a., dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören (§ 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG). Das Grundstück in Ungarn, das dem Kläger bei Anwendung des § 6b EStG grundsätzlich entsprechend seiner Beteiligungsquote anteilig zuzurechnen war, diente dem Betrieb der R-KG und war damit keine inländische Betriebsstätte des Klägers. Da weder § 6b EStG noch eine andere Vorschrift bei Reinvestitionen in eine Betriebsstätte des Steuerpflichtigen

innerhalb der EU die Bildung eines passiven Ausgleichspostens (wie vom Finanzgericht zuvor argumentiert) vorsieht, war der Betrag ertragswirksam aufzulösen.

Der EuGH hatte mit Urteil vom 16. April 2015 (C-591/13, *Kommission / Deutschland*) entschieden, dass Deutschland zwar die auf den Veräußerungsgewinn entstandene Steuer festsetzen darf, bevor die im Rahmen seiner Steuerhoheit erzielten Gewinne ins Ausland transferiert würden. Die sofortige Erhebung der Steuer sei jedoch unverhältnismäßig, da sie über das hinausgehe, was erforderlich sei, um die Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren. Die festgesetzte Steuer sei auf Antrag des Steuerpflichtigen wahlweise zu stunden. Daraufhin hatte der Gesetzgeber diese Vorgaben im Zuge des Steueränderungsgesetzes 2015 (StÄndG 2015) im Rahmen des § 6b EStG umgesetzt und einen Stundungszeitraum von fünf Jahren vorgesehen. Dies war auf den Streitfall anwendbar.

Auch gegen den Stundungszeitraum von fünf Jahren bestehen nach Ansicht des BFH keine Bedenken. Auch hier der richterliche Verweis auf die EU-Rechtsprechung. Der EuGH habe in seinen Urteilen vom 23. Januar 2014 (C-164/12, *DMC*) und vom 21. Mai 2015 (C-657/13, *Verder LabTec*) einen fünfjährigen Stundungszeitraum ausdrücklich für verhältnismäßig erachtet. Die Staffelung der Zahlung der vor der tatsächlichen Realisierung der stillen Reserven geschuldeten Steuer in fünf Jahresraten stelle in Anbetracht des mit der Zeit steigenden Risikos der Nichteinbringung eine Maßnahme dar, die angemessen und verhältnismäßig sei.

Obwohl der Antrag auf Stundung im Wirtschaftsjahr der Veräußerung gestellt werden muss, genügt im Streitfall auch ein nachträglicher Antrag. Denn: Wurden nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG begünstigte Wirtschaftsgüter in einem Wirtschaftsjahr vor Inkrafttreten des StÄndG 2015 veräußert und die Steuererklärung – wie hier – vor dem 6. November 2015 (dem Inkrafttreten des StÄndG 2015) bereits abgegeben, genüge – so der BFH – ein Stundungsantrag „für“ das betreffende Wirtschaftsjahr. Der Steuerpflichtige ist auf Antrag so zu stellen, als habe er Stundung rechtzeitig beantragt.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 22. Juni 2017 (VI R 84/14), veröffentlicht am 23. August 2017

Verluste aus Veräußerung einer Lebensversicherung steuerlich zu berücksichtigen

Vor den Steuergerichten war streitig, ob der sich nach Einführung der Abgeltungsteuer in 2009 ergebende Verlust aus der Veräußerung von Ansprüchen aus einer 1999 abgeschlossenen fondsgebundenen Lebensversicherung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist. Entscheidend hierfür war das Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht. Diese hat der Bundesfinanzhof bejaht.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/08/24/verluste-aus-veraeusserung-einer-lebensversicherung-steuerlich-zu-beruecksichtigen/>

PwC Service

Seminar: Globale Geschäfte abwickeln – Potenziale nutzen und Transparenz schaffen mit SAP GTS

Heute Deutschland, morgen USA und übermorgen China – wie agil kann Ihr Unternehmen globale Geschäfte abwickeln? Nutzt es seine Chancen weltweit oder stehen ihm regulatorische Komplexität und prozessuale Intransparenz im Weg?

Die Veranstaltung findet im Rahmen des **Business Breakfast** (beginnend um 9:30 Uhr) statt und auch als **Talk am Abend** (beginnend um 17:30 Uhr) und zwar an folgenden Terminen und Orten statt:

Donnerstag, 14. September 2017 in **Hamburg**

Donnerstag, 5. Oktober 2017 in **Frankfurt am Main**

Mittwoch, 8. November 2017 in **München**

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldung

Bitte melden Sie sich online zur betreffenden Veranstaltung an - und zwar:

Business Breakfast unter

<https://www.pwc-events.com/tms/frontend/index.cfm?l=3361>

Talk am Abend unter

<https://www.pwc-events.com/tms/frontend/index.cfm?l=3362>

Darüber hinaus finden Sie unter den betreffenden Anmelde links auch weitere Informationen (Programm, Referenten etc.) zu den Veranstaltungen.

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein

PricewaterhouseCoopers GmbH

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37

60327 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 95 85-5680

gabriele.stein@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht

an: ***UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com***

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.